

23.2-3547-O-5

Regierung von Oberbayern



**Erweiterung der Werksgleisanlage der OMV Deutschland Operati-
ons GmbH & Co. KG in Burghausen**

München, 07.10.2020

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Antrag der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG auf eisenbahnrechtliche Genehmigung der Erweiterung ihrer Werksgleisanlage in Burghausen

Anlage: 1 Ordner Planunterlagen

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss:

- I. **Berechtigte und Begünstigte des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.01.2015 ist nunmehr nicht mehr die OMV Deutschland GmbH, sondern die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG.**
Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2015 festgestellte Plan der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG für die Erweiterung ihrer Werksgleisanlage in Burghausen wird zudem auf deren Antrag wie nachfolgend beschrieben geändert:

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr folgende Unterlagen:

- 1.1 Erläuterungsbericht Stand 25.11.2019
- 1.3 Technischer Bericht elektrotechnische Ausstattung
 - 2.1 a Übersichtslageplan M 1: 2.500
 - 2.1 b Lageplan M 1: 500
 - 2.2 a Längenschnitt Gleis 32 M 1: 1.000/100
 - 2.2 b Längenschnitt Gleis 33 M 1: 1.000/100
 - 2.2 c Längenschnitt Gleis 34 M 1: 1.000/100
 - 2.2 d Längenschnitt Gleis 35 M 1: 1.000/100
 - 2.2 e Längenschnitt Gleis 36 M 1: 1.000/100
 - 2.2 f Längenschnitt Gleis 37 M 1: 1.000/100
 - 2.2 g Längenschnitt Gleis 38 M 1: 1.000/100
 - 2.3 Regelquerschnitt M 1: 50
 - 2.4 a Querprofil 0+050 M 1: 50
 - 2.4 b Querprofil 0+150 M 1: 50
 - 2.4 c Querprofil 0+250 M 1: 50
 - 2.4 d Querprofil 0+350 M 1: 50
 - 2.4 e Querprofil 0+450 M 1: 50
 - 2.4 f Querprofil 0+550 M 1: 50
 - 2.4 g Querprofil 0+650 M 1: 50
 - 2.4 h Querprofil 0+750 M 1: 50
 - 2.4 i Querprofil 0+850 M 1: 50
 - 2.5 Maßnahmenplan Einbauten M 1: 500
 - 4.1 a Auszug aus dem Liegenschaftskataster Textteil
 - 4.1 b Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte M 1:2.000
 - 4.2 Massenmanagementkonzept zum Umgang mit PFC-haltigem Boden- und Aushubmaterial mit Anlagen
 - 4.3.1 landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil

4.3.2 landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan M 1: 1.500

4.3.3 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan M 1: 1.500

4.4 landschaftspflegerischer Begleitplan – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.5 schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2015 aufgeführten Unterlagen

- 0. Erläuterungsbericht**
- 1. Entwässerungsberechnung**
- 5. Lageplan M 1: 500 mit Flurstücksverzeichnis**
- 6. brandschutztechnische Betrachtung**
- 7. Längenschnitt Gleis 41**
- 8. Längenschnitt Gleis 42**
- 9. Längenschnitt Gleis 34 M 1: 1.000/100**
- 10. Längenschnitt Gleis 35 M 1: 1.000/100**
- 11. Längenschnitt Gleis 36 M 1: 1.000/100**
- 12. Längenschnitt Gleis 37 M 1: 1.000/100**
- 13. Längenschnitt Gleis 38 M 1: 1.000/100**
- 14. Regelquerschnitt M 1: 50**
- 15. Querprofil 0+050 M 1: 50**
- 16. Querprofil 0+150 M 1: 50**
- 17. Querprofil 0+250 M 1: 50**
- 18. Querprofil 0+350 M 1: 50**
- 19. Querprofil 0+450 M 1: 50**
- 20. Querprofil 0+550 M 1: 50**

sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.

- II. Die Nebenbestimmung 2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.01.2015 wird wie folgt geändert und neu gefasst:
Die in Nr. 3.7 des Erläuterungsberichts Stand 25.11.2019 – planfestgestellte Unterlage 1.1 – genannten Schienenschmieranlagen sind an den dort bezeichneten Stellen einzubauen und dauerhaft in Betrieb zu halten.**
- III. Die Nebenbestimmung 2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.01.2015 wird aufgehoben.**
- IV. Folgende Nebenbestimmungen werden neu festgesetzt:**
 - 1. Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik, Bauausführung, Baudurchführung**

- 1.1 Vor Baubeginn sind der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, Ausführungspläne vorzulegen. Zudem ist der Regierung von Oberbayern vor Inbetriebnahme der erweiterten Werksgleisanlagen eine Herstellererklärung über den Bau der maschinentechnischen Anlagen vorzulegen.
- 1.2 Alle ausgeführten Leitungskreuzungen sind nach den gültigen Kreuzungsrichtlinien auszuführen.
- 1.3 Die Anweisungen des Eisenbahnbetriebsleiters des Betreibers bzw. der Eisenbahnbetriebsleiter der Betreiber der an das planfestgestellte Neubauvorhaben anschließenden und unmittelbar angrenzenden Gleisanlagen sind während der Bauphase einzuhalten, um den Betriebsablauf der Anschlussgleisnutzer nicht mehr als nötig zu stören.
- 1.4 Das Regellichtraumprofil der Bestandsanlage darf während einer Befahrung nicht mit Baumaterial, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen eingeschränkt werden. Das unbeabsichtigte Hineingeraten in den Gleisbereich durch Maschinen oder Beschäftigte ist auszuschließen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 1.5 Die bauausführenden Firmen müssen für die Arbeiten im Gleisbereich zertifiziert sein und sind nach den Vorschriften 73 – Schienenbahnen - und 77 – Arbeiten im Bereich von Gleisen - der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die auf deren Internetseite unter <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/> abrufbar sind, nachweislich zu belehren; der Nachweis ist mit den Bauunterlagen auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch die Landeseisenbahnaufsicht vorzuhalten.
- 1.6 Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat sicherzustellen, dass vor Betriebsaufnahme die Bedienungsanweisung für ihre gesamten Übergabe- und Bereitstellungsgleise einschließlich des planfestgestellten Neubauvorhabens der neuen Situation angepasst wird.
- 1.7 Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, vor Betriebsaufnahme eine Detailplanung vorzulegen, in der die Anschlussgrenze gem. § 4 Abs. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) zur angrenzenden Infrastruktur des Umschlagbahnhofs für den kombinierten Verkehr der RegioInvest Inn-Salzach GmbH gekennzeichnet ist. Vor Betriebsaufnahme ist zudem mit der Infrastrukturbetreiberin des Umschlagbahnhofs für den kombinierten Verkehr ein Infrastrukturanschlussvertrag abzuschließen.
- 1.8 Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, vor Betriebsaufnahme ein

Protokoll der Erstinbetriebnahme gemäß § 5 Abs. 4 der Vorschrift 3 der DGUV vorzulegen.

- 1.9 Ebenfalls vor Inbetriebnahme müssen die Gleisanlagen durch die Landeseisenbahnaufsicht der Regierung von Oberbayern einer Sonderprüfung unterzogen werden. Die Sonderprüfung ist spätestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.
- 1.10 Eine Beschädigung oder Gefährdung der Gastransportleitungen Haiming-Lengthal (BL86/8602) DN700/PN95 mit Begleitkabel und Gendorf GB24 bis Abzweigung Burghausen Raffinerie (GB24/2432) DN300/PN70 mit Begleitkabel der bayernets GmbH beim Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens muss ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Berührungspunkte sind mit der bayernets GmbH gesonderte technische Maßnahmen abzustimmen und in einem Interessenabgrenzungsvertrag festzuhalten. In den 8 Meter - je 4 Meter beiderseits der Rohrachse – breiten Schutzstreifen der Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist die Errichtung jeglicher nicht ausdrücklich in den planfestgestellten Unterlagen IV.2.1 bis einschließlich IV.2.5 eingezeichneter Bauten – insbesondere auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente, Abspannungen und Aufschüttungen – nicht zulässig. Die Errichtung von nicht ausdrücklich in den planfestgestellten Unterlagen IV.2.1 bis einschließlich IV.2.5 eingezeichneten Zäunen oder Absperrungen sowie der Bau von nicht ausdrücklich in den planfestgestellten Unterlagen IV.2.1 bis einschließlich IV.2.5 eingezeichneten kreuzenden Straßen, Wegen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der bayernets GmbH zulässig. Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub und Verdichtung ebenfalls zu keiner Gefährdung der Gastransportleitungen kommen. Die Zugänglichkeit der Leitungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss während der gesamten Bau- und Betriebszeit des planfestgestellten Vorhabens uneingeschränkt erhalten bleiben. Niveauveränderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der bayernets GmbH zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 Meter darf nicht unterschritten werden. Ein 4 Meter breiter Streifen – je 2 Meter beiderseits der Rohrachse – ist im gesamten Planfeststellungsbereich von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten. Bauarbeiten in den Schutzstreifen der Gastransportleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung mit und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig. Rechtzeitig, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor Baubeginn, ist mit dem Center Betrieb der bayernets GmbH ein Termin zur Einweisung zu vereinbaren. Grabungs-, Schachtungs- und

sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen. Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet. Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt. Das Aufstellen von Baucontainern sowie die Lagerung von Material, Geräten und Aushub sind in den Schutzstreifen nicht zulässig. Zu allen Arbeiten im Schutzstreifen hat die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG den Anweisungen eines Beauftragten der bayernets GmbH Folge zu leisten, die auch die Durchführung weitergehender Sicherungsmaßnahmen enthalten können. Bei Kreuzungen von Ver- und Versorgungsleitungen und Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 Metern zur Gasleitung zwingend einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig auszuführen. Bei Parallelführungen sind die neuen Leitungen oder Kabel außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung zu verlegen; es ist anzustreben, dass es zu keiner Überlappung der Schutzstreifen kommt. Stromkabel sind in den Schutzstreifen der Gastransportleitungen durchgängig in Schutzrohren zu verlegen. Einpflügen oder Einfräsen von Leitungen oder Kabeln ist im Schutzstreifen der Gastransportleitungen nicht zulässig; die Art der Verlegung ist mit der bayernets GmbH abzustimmen. Der Einsatz von Bohr- oder Pressverfahren im Schutzstreifenbereich ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Aufsicht der bayernets GmbH erlaubt; ggf. kann eine Freilegung der Gastransportleitung erforderlich werden. Nach Fertigstellung der planfestgestellten Anlage sind der bayernets GmbH Lage- und Höhenpläne der neuverlegten Leitungen oder Kabel und der neu gebauten Anlagen im Schutzstreifen zu übergeben. Die Bauarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass ein Versetzen der Messstellen-Schilderpfähle MK24 und MK58 nicht erforderlich wird. Sollte eine zeitweilige Entfernung eines Schilderpfahls nicht zu vermeiden sein, ist darauf zu achten, dass die zwischen Rohr und Schilderpfahl verlaufenden Kabel nicht beschädigt werden. Der Standort des Schilderpfahls ist einzumessen, so dass der Pfahl wieder genau an die gleiche Stelle gesetzt werden bzw. eine eventuelle Änderung dokumentiert werden kann. Freigelegt werden dürfen Gastransportleitungen nur nach Abstimmung mit der bayernets GmbH und strikter Beachtung der von dieser bekanntgegebenen Auflagen. Freigelegte Gastransportleitungen müssen so gesichert werden, dass eine Lageveränderung ausgeschlossen ist und die Isolierung vor Beschädigung geschützt wird. Vor Verfüllung freigelegter Gastransportleitungen ist der bayernets GmbH durch rechtzeitige Information Gelegenheit zu geben, die Leitungen auf Unversehrtheit zu prüfen und die Verfüllarbeiten zu überwachen. Um eine Beschädigung der Gastransportleitungen auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen und Verbau komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss

durch andere mit der bayernets GmbH abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung von deren Anlagen ausgeschlossen ist.

2. Naturschutz einschließlich Artenschutz

- 2.1** Die in den planfestgestellten Unterlagen 4.3.1 - landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil und 4.3.3 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan M 1: 1.500 festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Schutz-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen S01 bis S04, A01 bis A03, A05 bis A07, G01 und K01 bis K02 sind Bestandteil der Genehmigung und von der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG vollumfänglich wie beschrieben durchzuführen.
- 2.2** Zur Sicherstellung der sach- und fristgerechten Umsetzung der unter IV.2.1 genannten Maßnahmen ist von der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro zu beauftragen. Durch diese ist vor Ort sicherzustellen, dass die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) während der Baumaßnahme eingehalten werden. Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der für die ökologische Baubegleitung beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hat Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting zu halten und diese bei auftretenden Problemen rechtzeitig einzubinden.
- 2.3** Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat einen Nachweis über die sach- und fristgerechte Umsetzung der unter IV.2.1 genannten Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zu erbringen; die hierzu notwendigen Kontrollen sind von der ökologischen Baubegleitung oder einem anderen von der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG beauftragten qualifizierten privaten Sachverständigen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting zu übermitteln.
- 2.4** Um eine Beeinträchtigung von gegenüber Licht hoch empfindlichen europarechtlich geschützten Fledermaus- und sonstigen Tierarten soweit wie möglich zu vermeiden, ist, wo dies nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften und technischer Regelwerke zwingend notwendig ist, auf Beleuchtungen zu verzichten oder sind, wenn dies nicht möglich ist, diese Beleuchtungen mit möglichst UV-Licht-armen Leuchtmitteln auszuführen. Die Beleuchtung ist auf den benötigten Ausleuchtungsbereich zu beschränken. Die Konzeption der Beleuchtungsanlage im Detail ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzge-

- setzes (BayNatSchG) auszuführen und mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Altötting abzustimmen.
- 2.5** Zum Schutz von baubedingt entstehenden Laichhabitaten europarechtlich geschützter Amphibienarten sind im Bauverlauf entstehende relevante Strukturen, insbesondere wassergefüllte Fahrspuren und Kleinmulden, regelmäßig auf Besatz zu überprüfen. Bei Gefahr sind die Tiere umzusiedeln und die Strukturen zu verfüllen.
- 2.6** Zum Schutz von besetzten Brutplätzen sind sämtliche Gehölz- und Saumstrukturen einschließlich Hochstaudenfluren innerhalb beanspruchter Bauflächen zuzüglich Arbeitsräumen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten sowie im Umkreis von 30 Metern zu diesen Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zu entfernen.
- 2.7** Um die Habitateignung für geschützte Tierarten, insbesondere für Brutvogelarten, herabzusetzen und Bruten zu verhindern, sind ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sämtliche zu beanspruchenden Bauflächen zuzüglich Arbeitsräumen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten sowie ein Umkreis von 30 Metern zu diesen Flächen, wiederkehrend in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Altötting zu mähen, soweit sich auf den Flächen ein mähbarer Aufwuchs befindet. Das Mähgut ist abzufahren.
- 2.8** An den Eingriffsbereich angrenzende artenschutzfachlich wertvolle und empfindliche Bereiche wie Wald- und Gehölzbereiche oder Ausgleichsflächen sind zur Eingriffsminimierung und zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durch Bauzäune oder andere wirkungsvolle Maßnahmen gemäß DIN 18920 oder den Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FGSV) vom Baufeld abzugrenzen.
- 3. Brandschutz**
- 3.1** Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat in Abstimmung mit ihrer Werkfeuerwehr und dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern einen an die Tekturplanung angepassten Flucht- und Rettungsplan gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erstellen. Eine Inbetriebnahme der gesamten Erweiterung der Werksgleisanlage ist erst zulässig, nachdem der abgestimmte Plan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 ArbStättV ausgelegt oder ausgehängt wurde.

3.2 Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat in Abstimmung mit ihrer Werkfeuerwehr und dem Landratsamt Altötting einen an die Tekturplanung angepassten Feuerwehreinsatzplan zu erstellen. Eine Inbetriebnahme der gesamten Erweiterung der Werksgleisanlage ist erst zulässig, nachdem der abgestimmte Feuerwehreinsatzplan aufgestellt und der örtlich zuständigen Integrierten Leitstelle bekanntgegeben wurde.

4. Bodenschutz; Abfallrecht

4.1 Die Baumaßnahmen, die den Umgang mit durch Perfluorooctansäure (PFOA) belasteten Böden betreffen, sind gemäß dem Massenmanagementkonzept zum Umgang mit PFC-haltigem Boden- und Aushubmaterial mit Anlagen, planfestgestellte Unterlage 4.2, durchzuführen. Böden, auch PFOA-belastete Böden, sind gemäß diesem Massenmanagementkonzept vollständig vor Ort wiederzuwenden und zu entsorgen. Nur nicht wiederverwendbare und nicht verwertbare Bodenmaterialien sind unverzüglich in zugelassenen Anlagen zu entsorgen, falls keine örtliche Verwertung oder Wiedereinbringung im Vorhabensbereich möglich und zulässig ist. Ausgehobenes Bodenmaterial ist belastungsabhängig zu separieren. Es ist darauf zu achten, dass keine Vermischung unterschiedlich stark belasteter Bodenmaterialien erfolgt. Der Wiedereinbau ist möglichst am Ort der ursprünglichen Entnahme durchzuführen, sodass eine nachteilige Veränderung der Schadstoffsituation in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

4.2 Zur Überwachung der Baumaßnahmen, die den Umgang mit und die Entsorgung von mit PFOA belasteten und schadstoffhaltigen Böden sowie etwa anfallenden Altablagerungsabfällen betreffen, ist vorab ein Sachverständiger gem. § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der für das Sachgebiet 2 oder 5 nach § 6 Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) anerkannt ist, zu beauftragen. Der Sachverständige ist dem Landratsamt Altötting, Abteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz, unverzüglich nach Beauftragung zu benennen und so in den Bauablauf einzubinden, dass die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumentationen und Nachweise von ihm oder unter seiner Aufsicht stehenden Personen durchgeführt und erbracht werden können.

4.3 Die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend und flächensparend auszuführen. Die durch den Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen. Überschüssige Bodenmaterialien sind möglichst vor Ort zu verwerten. Humus ist vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in dafür vorgesehenen Bereichen hat in fachgerechter Schichtung, Mächtigkeit und Bodenqualität zu erfol-

gen. Überschüssiges Bodenmaterial ist einer schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

- 4.4** Alle zu entsorgenden Materialien sind auf die Parameter gemäß den Annahmebedingungen für Entsorgungsanlagen einschließlich PFOA im Eluat zu untersuchen. Auszuhebender Gleisschotter und sonstige Gleisbaustoffe sind entsprechend dem Merkblatt 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen (Gleisschottermerkblatt)“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt, im Internet abrufbar unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_342.pdf, zu untersuchen und zu entsorgen. Falls bei den Bauarbeiten Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich ein Untersuchungs- und Entsorgungskonzept mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting, Abteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz, abzustimmen. Die Untersuchungsergebnisse und Entsorgungsnachweise sind vom gemäß Ziffer IV.4.2 dieses Beschlusses beauftragten Sachverständigen unverzüglich dem Landratsamt Altötting, Abteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz, vorzulegen.
- 4.5** Von den Maßnahmen, die den Umgang mit und die Entsorgung von mit PFOA belasteten und schadstoffhaltigen Böden sowie etwa anfallenden Altablagerungsabfällen betreffen, ist durch den überwachenden Sachverständigen eine Abschlussdokumentation zu erstellen, die insbesondere auf die Mengenbilanz aus vor Ort wieder verwendeten, verwerteten und entsorgten Böden, Art, Belastung und Menge der vor Ort wiederverwendeten und verwerteten Böden und der entsorgten Abfälle, Verbleib der entsorgten Abfälle mit Angabe der Entsorgungsanlagen und entsorgungsbeteiligte Firmen und Personen eingeht, und zeitnah dem Landratsamt Altötting, Abteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein vorzulegen. Die Dokumentation hat insbesondere zu verdeutlichen, wo welches Bodenmaterial mit welcher spezifischen Perfluorkarbon (PFC)- und PFOA-Belastung eingebaut wird.
- 4.6** Bereiche, in welchen PFOA-belastetes Bodenmaterial technisch gesichert unterhalb der Asphaltierung eingebaut wird, ist katastermäßig zu erfassen.
- 4.7** Die Gleisschmierung ist auf das unumgängliche Maß zu begrenzen. Als Schmiermittel sind nur biologisch abbaubare Stoffe bis zur Wassergefährdungsklasse 1 zu verwenden.

5. Wasserrecht

- 5.1 Bauwasserhaltungen sind nicht gestattet. Sollten diese erforderlich werden, ist für diese bei der Regierung von Oberbayern eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.**
- V. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2015 unter 2. verfügten Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen unverändert weiter.**
- VI. Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat die Kosten des Änderungsplanfeststellungsverfahrens zu tragen.
Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.**

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).

B. Verfahren

1. Die OMV Deutschland GmbH, Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 05.02.2020, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2015 festgestellten Plan für die von der Antragstellerin baulich noch nicht begonnene Erweiterung ihrer Werksgleisanlage in Burghausen zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags war die geänderte Ausführung der in der ursprünglichen Planung als Stumpfgleise geplanten neuen Übergabe- und Bereitstellungsgleise als Durchfahrtsgleise.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 teilte die OMV Deutschland GmbH der Regierung von Oberbayern mit, dass alle Anlagen sowie das Personal ihrer Bereiche Produktion, Instandhaltung und Projektteilung am Standort Raffinerie Burghausen auf die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen, im Folgenden Antragstellerin genannt, eine aus der OMV Deutschland GmbH ausgegliederte Gesellschaft, mit notariell beurkundetem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 06.05.2020 übertragen wurden. Mit eMail vom 20.07.2020 teilte die OMV Deutschland GmbH zudem mit, dass der Bescheid zur laufenden Planfeststellungsverfahrens-Tektur an die Antragstellerin erlassen werden solle. Mit Schreiben vom 02.10.2020 beantragte die Antragstellerin, als Antragstellerin in das laufende Planfeststellungsverfahren einzutreten. Mit Schreiben vom

gleichen Tag erklärte die OMV Deutschland GmbH, sie sei mit der Übernahme der Antragstellung im Planfeststellungsverfahren durch die Antragstellerin einverstanden und scheidet selbst als Antragstellerin aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren aus.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange die Stadt Burghausen, das Landratsamt Altötting, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und die bayernets GmbH an und beteiligte intern verschiedene Fachstellen, insbesondere die technische Eisenbahnaufsicht. Sämtliche beteiligten Stellen äußerten sich innerhalb der gesetzten Frist.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Stadt Burghausen vom 20.02. bis einschließlich 19.03.2020 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4. Die OMV Deutschland GmbH nahm im Auftrag der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.07.2020 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Oberbayern Stellung.

5. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde nach § 18d Satz 1 AEG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens, Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2015 hat die Regierung von Oberbayern am 07.01.2015 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 05.02.2020 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor. Insbesondere ergeben sich, wie aus den planfestgestellten Unterlagen 4.5, schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, 4.3.1, landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil, 4.3.2, landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan und 4.4, landschaftspflegerischer Begleitplan – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, hervorgeht, keine wesentlichen Änderungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen - durch Schalleinwirkungen -, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Auf die Bekanntmachung vom 07.01.2015 im Oberbayerischen Amtsblatt vom 23.01.2015 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2015 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Allgemeines, Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Rechtsinhaberschaft des Planfeststellungsbeschlusses ist durch einverständliche Willenserklärungen auf die Antragstellerin übergegangen.

Gegenstand des Planfeststellungsänderungsantrags ist die geänderte Ausführung der in der ursprünglichen Planung als Stumpfgleise geplanten neuen Übergabe- und Bereitstellungsgleise als Durchfahrtsgleise. Dafür sollen die neuen Gleise im südlichen Bereich vor dem Alzkanal wieder zusammengeführt und mit den Gleisanlagen der RegioInvest Inn-Salzach GmbH verbunden werden. Die Gleise sollen im nördlichen Bereich auf einer Anschüttung verlegt und im Süden geländenah oder in einem Einschnitt verlaufen. Insgesamt sollen die Gleise auf gleicher Höhe und im Bereitstellungsbereich ohne Längsneigung hergestellt werden. Nicht tragfähige, oberflächennahe Schichten sollen durch verdichtbares Schüttmaterial ersetzt werden. Sollte die Tragfähigkeit des vorhandenen Untergrundes nicht ausreichen, muss ein Bodenaustausch durchgeführt werden. Es ist in der Änderungsplanung nunmehr vorgesehen, zwischen den Gleisen Bremsprobenanlagen zu installieren, um Züge für die Ausfahrt in das öffentliche Bahnnetz vorbereiten zu können. Der bereits in der bisherigen Planung vorgesehene Begleitweg endet nunmehr im Bereich der südlichen Weichenanbindung der Bereitstellungsgleise in einem Wendehammer.

Die Planrechtfertigung ist auch für die Änderungsplanung gegeben.

Die Antragstellerin hat schlüssig dargelegt, dass eine beiderseitige Anbindung der Bereitstellungsgleise erhebliche betriebliche Vorteile gegenüber den bisher geplanten Stumpfgleisen mit sich bringt.

Insgesamt bringt die Gleiserweiterung Vorteile für die weitere Entwicklung des Industriestandortes Burghausen und dessen Wirtschaftskraft, Wettbewerbsfähigkeit und die dort vorhandenen Arbeitsplätze.

Die Gewährleistung einer gut funktionierenden Gleisanbindung entspricht dem fachplanerischen Ziel des § 1 Abs. 1 AEG, ein funktionsfähiges Verkehrsangebot, worunter auch das Güterverkehrsangebot einzuordnen ist, auf der Schiene zu gewährleisten.

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Dies wurde hier in ausreichendem Maße dargelegt.

Das vorgelegte Gesamtkonzept ist auch hinsichtlich der Änderung der Planfeststellung schlüssig.

Durch die Gleiserweiterungen wird zudem der LKW-Verkehr im Straßennetz reduziert.

E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange

1. Bauplanungsrecht, Grundstücke

Die Stadt Burghausen hat ihre Zustimmung für die durch die Änderung der Planung erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt.

Diese Befreiungen sind im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG mit erteilt.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken erhöht sich durch die Tekturplanung geringfügig von 4 Hektar auf 4,4 Hektar. Es müssen Grundstücke der Wacker Chemie GmbH sowie der RegioInvest Inn-Salzach GmbH in Anspruch genommen werden. Mit der Inanspruchnahme dieser Grundstücke besteht seitens der Eigentümer Einverständnis.

Sämtliche Flächen, auf denen dauerhaft naturschutzfachliche Gestaltungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, befinden sich im Eigentum des Konzerns der Antragstellerin.

2. Eisenbahntechnik, Eisenbahnbetrieb, Bauausführung, Baudurchführung

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Änderungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.

Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gleisanlagen nunmehr aufgrund der geänderten Planung an die Gleisanlagen des Umschlagbahnhofes für den kombinierten Verkehr der RegioInvest Inn-Salzach GmbH anschließen und auf Grund zusätzlicher technischer Erfordernisse werden die Nebenbestimmungen IV.1.1 bis IV.1.9 dieses Beschlusses zusätzlich festgesetzt. Die Nebenbestimmungen unter 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.01.2015 bleiben im Übrigen unverändert in Kraft.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen kommt es zu Kreuzungen und Annäherungen mit der im Eigentum der bayernets GmbH stehenden Gastransportleitung Haiming-Lengthal (BL86/8602) DN700/PN95 mit Begleitkabel und mit der ebenfalls im Eigentum der bayernets GmbH stehenden Gastransportleitung Gendorf GB24 bis Abzweigung Burghausen Raffinerie (GB24/2432) DN300/PN70 mit Begleitkabel. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen. Die Anlagen der bayernets GmbH liegen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2166, 2524, 2525, 2526, 2526/1, 2526/2 und 2526/4 der Gemarkung Burghausen. Der Schutzstreifen der Leitungen ist jeweils 8 Meter breit - je 4 Meter beiderseits der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert. Insbesondere können folgende Berührungspunkte der neu geplanten Gleise und Nebenanlagen mit den Anlagen der bayernets GmbH festgestellt werden: Bei km 0+006 Bau einer Weiche (E1) über die Gasleitung BL86 auf Flst. 2166; bei km 0+083 Annäherung eines Gleiskörpers an die Gasleitung BL86 auf Flst. 2166; bei km 0+112 Kreuzung der Gleise - E3, Stützbauwerk - mit der Gasleitung GB24 auf Flst. 2526/1 und bei km 0+750 bis km 0+850 Überbauung der bisherigen Leitungstrasse der Gasleitung GB24 auf den Flst.-Nrn. 2526/1 und 2526/4. Eine Beschädigung oder Gefährdung der Gastransportleitungen beim Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens ist zu vermeiden. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung IV.1.10 festgesetzt.

3. Naturschutz, Artenschutz

Die Maßnahmen gemäß den Festsetzungen des landschaftspflegerischen Begleitplans, planfestgestellte Unterlage 3 zum Beschluss vom 26.01.2015, wurden mittlerweile zum Teil bereits umgesetzt. Die nunmehrigen ergänzenden Unterlagen 4.3.1 bis 4.4 geben den aktuellen Sachstand wieder und berücksichtigen zudem die geänderte Planung. Infolge der geänderten Planung und unter Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage werden in Bezug auf den Natur- und Artenschutz die Nebenbestimmungen IV.2.1 bis IV.2.8 dieses Beschlusses zusätzlich festgesetzt.

4. Brandschutz

Die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2015 als planfestgestellte Unterlage 6 enthaltene brandschutztechnische Betrachtung ist hinsichtlich ihrer Pläne – Flucht- und Rettungsplan sowie Feuerwehreinsatzplan – nicht mehr aktuell. Es ist zwar keine grundlegende Umstrukturierung der Flucht- und Rettungswege sowie der Feuerwehrezufahrten und –aufstellflächen erforderlich, aber in Details müssen Anpassungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund werden die Nebenbestimmungen IV.3.1 und IV.3.2 festgesetzt.

5. Immissionsschutz

Die Antragstellerin hat als Bestandteil der Tekturunterlagen ein aktualisiertes schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM GmbH Ingenieurgesellschaft für Beratung, Planung, Messung, Gutachten und Forschung in den Bereichen Bau, Umwelt und Technik, vom August 2019, planfestgestellte Unterlage 4.5, vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass auch durch die geänderte Planung und unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften und technischen Regelwerke zum Immissionsschutz die Grenzwerte zum Schallschutz an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft unproblematisch eingehalten werden und keine wesentlichen Änderungen der Immissionssituation im Vergleich zur ursprünglichen Planung vorliegen. Die Plausibilität des Gutachtens wurde im Rahmen der Fachstellenanhörung bestätigt. Die Nebenbestimmung 2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.01.2020 wird aus redaktionellen Gründen wie in Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben geändert; die Festsetzung zusätzlicher Nebenbestimmungen ist im Übrigen nicht erforderlich.

6. Bodenschutz, Abfallrecht

Insbesondere im Hinblick auf die nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.01.2015 erkannte PFOA-Belastung des Bodens im Vorhabensbereich und zur Sicherstellung aktueller gesetzlicher Anforderungen im Bereich Bodenschutz und Abfallrecht wird die bisherige Nebenbestimmung 2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.01.2015 aufgehoben und durch die Nebenbestimmungen IV.4.1 bis einschließlich IV.4.7 dieses Beschlusses ersetzt.

7. Wasserrecht

Wie bereits in der Begründung zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2015 ausgeführt, handelt es sich auch in der Form der Tekturplanung bei der geplanten Gleisanlage unverändert um Übergabe- und Bereitstellungsgleise. Die Kesselwagen werden nur vorübergehend für die Zusammenstellung der zu entladenen Kesselwagengruppen abgestellt bzw. rangiert und dann zu den Be- und Entladestellen in die Raffinerie gefahren. Im Rahmen der nunmehrigen Tektur ist lediglich vorgesehen, diese Übergabe- und Bereitstellungsgleise als Durchfahrtsgleise umzusetzen.

Aus diesem Grund, handelt es sich daher nach wie vor nicht um ein dauerhaftes Abstellen oder eine Lagerung der Kesselwagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bzw. der Technischen Regeln der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für Gefahrstoffe (TRGS) 510.

Für das für die Gleisschmierung zum Einsatz kommende Schmierfett wurde das biochemische Abbauverhalten von der Antragstellerin untersucht

Da es sich um einen pastösen, in Wasser unlöslichen Stoff handelt, ist ein direkter Eintrag in den Boden und ggf. in weiterer Folge in das Grundwasser nicht zu befürchten. Vorsorglich wird diesbezüglich die Nebenbestimmung IV.4.7 festgesetzt. Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die beantragten Sickerschlitze ist, wie bereits aus der Fachstellenanhörung zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss hervorging, keine Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich, da die grundsätzliche Voraussetzung der Sammlung von Niederschlagswasser gem. § 54 Abs. 2 WHG nicht erfüllt ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist Niederschlagswasser von Gleisflächen vorzugsweise über eine geeignete Vorbehandlung, beispielsweise flächenhaft über belebten Oberboden, zu versickern. Dies ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten jedoch nicht umsetzbar.

Eine flächenhafte Versickerung innerhalb der Gleise ist nicht zulässig, da durch die Einbringung von Humus in den Druckbereich der Gleise, die Schotterbettung, die Bodentragfähigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Ein gesondertes Becken mit Humusauflage einschließlich zusätzlicher unterirdischer Querungen der Gleise, in welchem sämtliche Niederschlagswässer aus den Entwässerungssträngen der einzelnen Gleise erfasst werden müssten, würde eine Tiefe von etwa 5 Metern erfordern. Die Herstellung eines Beckens dieser Tiefe einschließlich erforderlicher Böschung mit entsprechendem Retentionsvolumen ist innerhalb der Grenzen des Planfeststellungsbereichs aufgrund der Platzverhältnisse weder außerhalb im Außenbogen der Gleise noch innerhalb in der Linse zwischen der bestehenden und der neuen Gleisanlage möglich.

Außerhalb der Gleisanlage befinden sich die Feuerwehrezufahrtsstraße und darüber hinaus im landschaftlichen Begleitplan festgelegte naturschutzfachliche Kompensationsflächen.

Innerhalb der Linse befinden sich ebenfalls teilweise Kompensationsflächen und wichtige Versorgungsinfrastruktur, wie Hydranten, Trinkwasserleitungen, Kommunikationskabel, Hochdruckerdgasleitungen und Starkstromkabel zur Versorgung der

Industriebetriebe und der Stadt Burghausen. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass zum Schutz dieser Infrastruktur besondere Anforderungen, insbesondere Schutzstreifen, Sicherheitsabstände und Mindestüberdeckungen gelten. Weitergehende Schutzmaßnahmen müssen somit nicht angeordnet werden. Im Hinblick auf wasserrechtliche Belange wird ergänzend die Nebenbestimmung IV.5.1 festgesetzt.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der hier genehmigten Planänderung die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Rechtsbehelfsbelehrung** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 33, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Possart
Oberregierungsrat